

Satzung der Ortsgemeinde Monzingen
über die Aufhebung der Satzung vom 20.06.2000, in Kraft getreten am
29.06.2000, über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes für den Ortskern
vom 31. Juli 2020

Auf Grund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Monzingen in der Sitzung am 13.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

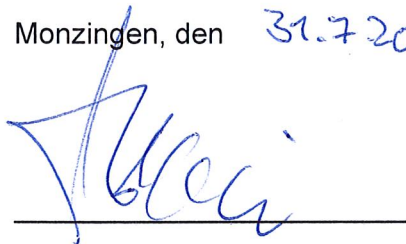
§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Monzingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ vom 20.06.2000, in Kraft getreten am 29.06.2000, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Monzingen, den 31.7.20



Klaus Stein, Ortsbürgermeister



Hinweise / Rechtsfolgen:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Monzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

II. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Rathaus Marktplatz 11, Zimmer 116, während der Dienststunden eingesehen werden.